

Satzung

der Ortsgemeinde Gemünden zur Regelung der Gemeinnützigkeit des gemeindlichen Kindergartens vom 23.06.2003

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Gemünden hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

§ 1

- (1) Die Ortsgemeinde Gemünden ist Träger des Kindergartens und verfolgt mit diesem Betrieb gewerblicher Art ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Einrichtungen ist die Förderung der Bildung und Erziehung von Kindern. In Ergänzung und Unterstützung der Erziehung in der Familie soll die Gesamtentwicklung des Kindes gefördert und durch allgemeine und gezielte erzieherische Hilfen und Bildungsangebote sowie durch differenzierte Erziehungsarbeit sollen die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes angeregt, seine Gemeinschaftsfähigkeit gefördert und soziale Benachteiligungen ausgeglichen werden.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung des Kindergartens.

§ 2

Die Ortsgemeinde Gemünden ist mit diesem Betrieb gewerblicher Art selbstlos tätig. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele verfolgt.

§ 3

Mittel des Betriebes gewerblicher Art dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Trägerkörperschaft erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Kindergartens.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebes gewerblicher Art fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Einstellung des Kindergartens oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen anteilig an die Ortsgemeinde Gemünden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 6

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gemünden, 23.06.2003

Ortsgemeinde Gemünden

(Dienstsiegel)

(Braun)

Ortsbürgermeister

Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung, Marktplatz 5, 55481 Kirchberg, unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.